

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

Sonderbeitrag von bis zu 3,- Euro erheben, der von den Kreisverbänden eingezogen und voll an den Landesverband abgeführt wird. Der Sonderbeitrag dient der Finanzierung von Sonderaufgaben im Landesverband.

- 5) Der Landesverbandsvorstand kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur dann eingehen, wenn Deckung dafür vorhanden ist. Mitglieder, die ohne einen ordnungsgemäßen Auftrag des Landesverbandsvorstandes eine wirtschaftliche Verpflichtung eingehen, haften dafür persönlich. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Beschlußfassung mit einer 2/3 Mehrheit des Landesverbandsvorstandes. Kreisverbände, Ortsbereiche, Stützpunkte und Bezirksverbände dürfen keine Verbindlichkeiten oder wirtschaftliche Verpflichtungen eingehen.

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

§22

- 1) Die Vorschriften der Bundessatzung über die Schiedsgerichtsbarkeit sind in allen ihren Teilen Bestandteil dieser Satzung des Landesverbandes (§§ 33 und 34 der Bundessatzung)
- 2) Wird gegen einen Amtsträger ein Ausschlußverfahren anhängig, so ist er für die Dauer des Verfahrens von seinen Ämtern zu suspendieren.

VII. Schlußbestimmungen

§23 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§24 Teilwirksamkeit.

Steht eine Bestimmung dieser Satzung mit dem Parteiengesetz, einem anderen Gesetz oder der Bundessatzung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) nicht im Einklang, so ist diese Bestimmung als ungültig zu betrachten. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung wird hierdurch nicht berührt.

§25 Die vorliegende Neufassung der Satzung ist am 23.5.2004 durch den Parteitag des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in Heiligenhafen beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft. Alle anderen vorhergehenden Satzungen verlieren damit ihre Wirksamkeit und sind außer Kraft gesetzt.

Satzung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands



**Landesverband
Schleswig-Holstein**

I. Politische Aufgaben.

§1 Der Landesverband Schleswig-Holstein der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) ist der politische Zusammenschluß nationaler Deutscher aller Landsmannschaften, Stände sowie Religionsgemeinschaften in Schleswig-Holstein. Seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres politischen, geistigen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens.

- §2
- 1) Der Landesverband strebt, im Rahmen des Grundgesetzes, politische Wirksamkeit im Lande Schleswig-Holstein an, indem er insbesondere
 - a) Sitze im Parlament erringen,
 - b) die politische Bildung der Bürger anregen und vertiefen,
 - c) die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,
 - d) zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,
 - e) für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen will.
 - 2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Kiel.

§3 Diese Satzung gilt für alle Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein.

II. Mitgliedschaft

- §4
- 1) Mitglied im Landesverband Schleswig-Holstein der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz im Lande Schleswig-Holstein hat.
 - 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises und wird wirksam mit dessen Aushändigung. Der Antrag auf Aufnahme ist bei dem für den Wohnort zuständigen Kreisverband zu stellen. Der Antragsteller bekennt sich zu den Zielen, insbesondere zu dem Programm der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und erkennt diese Satzung für sich als verbindlich an.
 - 3) Über die Aufnahme entscheidet der für den Wohnort des Antragstellers zuständige Kreisverbandsvorstand, im Zweifelsfall nach Anhörung des Präsidium des Landesverbandes. Alle Aufnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes und des Bundesverbandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden.

Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit seines Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist. Vor Ablauf der Wahlperiode muß ein Amtsträger aus seinem Amt ausscheiden, wenn das Organ, das ihn gewählt hat, es mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt.

- 7) Wahlabkommen mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisationen und Koalitionen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, ggf. des Parteivorstandes.
- 8) Stimmenübertragungen sind bei Landesverbands- und Kreisverbandsversammlungen zulässig, wenn diese Versammlungen mit Delegierten stattfinden. Sie können nur innerhalb der Delegierten eines Kreisverbandes erfolgen. Niemand kann mehr als 3 Stimmen insgesamt vertreten. Die Stimmenübertragungen sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht wirksam. Mitglieder, die mehrere Ämter mit Stimmrecht ausüben, haben dennoch nur eine Stimme.
- 9) Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder bzw. Delegierten ruht, wo die Gliederungen des Landesverbandes ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband und dem Parteivorstand bis zu den festgesetzten Terminen nicht erfüllt haben. Ferner ruht das Stimmrecht derjenigen Mitglieder und Delegierten, die Beitragsverpflichtungen 3 Monate nicht erfüllt haben.
- 10) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe aller Verbände sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Ein Kreisverbands- oder Landesverbandsvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 11) Die Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung des Bundesverbandes sind sinngemäß auch für den Landesverband und für die Kreisverbände maßgebend.

V. Beiträge und Finanzen

- §21
- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf dem Bundesparteitag festgesetzt. Mitgliedern mit geringem Einkommen kann auf Antrag bis auf Widerruf ein ermäßigter Beitrag durch den Kreisverbandsvorstand gewährt werden. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu entrichten.
 - 2) Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der Höhe des Beitrages.
 - 3) Die Aufteilung der Beiträge und der Aufnahmegebühr für den Bundesverband, den Landesverband und die Kreisverbände richtet sich nach der Bundessatzung.
 - 4) In Ergänzung zur Bundessatzung kann der Landesverband Schleswig-Holstein von allen seinen Mitgliedern einen freiwilligen, monatlich zu leistenden

- 3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, bei allen Veranstaltungen des Kreisverbandes das Wort zu ergreifen.
- 4) Der Vorsitzende kann, nach Anhörung des Vorstandes, eine Versammlung eines Ortsbereiches mit einer Notfrist von 3 Tagen von sich aus einberufen. Er ist berechtigt, in dieser Versammlung den Vorsitz zu übernehmen.

§19 Der Ortsbereich.

- 1) Der Ortsbereich ist die organisatorische untere Gliederung des Kreisverbandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung des Ortsbereiches wählt einen Vorstand, die Delegierten für die Hauptversammlung des Kreisverbandes und die Kandidaten für die Gemeindevertretung.
- 3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Der Sprecher im Gemeindeparlament gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

IV. Wahlen und Abstimmungen

§20

- 1) Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Organe können nur stattfinden, wenn hierzu die stimmberechtigten Mitglieder in der nach dieser Satzung jeweils festgelegten Frist unter Übersendung einer Tagesordnung, aus welcher der Zweck der Versammlung hervorgehen muß, eingeladen werden. Für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen der höheren Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes müssen Wahlen und Abstimmungen geheim stattfinden.
- 3) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und mit einer Frist von 1/2 Stunde erneut zu eröffnen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Alle Abstimmungen gelten, sofern gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes erfordern, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen oder Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. der stimmberechtigten Delegierten.
- 5) Die Wahlen für den Landesverbandsvorstand gelten für 2 Jahre, die Wahlen für Kreisverbandsvorstände und Ortsbereichsvorstände gelten für 1 Jahr.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers aus seinem Amt erfolgt die

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Niemand kann gleichzeitig einer anderen politischen Partei angehören.

§5

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) ist jederzeit möglich und muß schriftlich erklärt werden.
- 2) Der Austritt wird wirksam mit dem Tage des Einganges der Austrittserklärung bei dem zuständigen Kreisverband oder bei dem Landesverband.
- 3) Der Mitgliedsausweis ist mit der Austrittserklärung an den zuständigen Kreisverband oder an den Landesverband zurückzugeben. Vorausgezahlte Beiträge gelten als verfallen.

§6

Die Streichung einer Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand nach dreimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist. Der Streichungsbeschluß muß dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden.

Der Einspruch gegen den Streichungsbeschluß ist binnen einer Woche nach Empfang beim Landesverbandsvorstand möglich. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn zur gleichen Zeit die Rückstände an Beiträgen gezahlt werden. Der Anspruch der Partei auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt bestehen.

§7

- a) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit Schaden zufügt.
- b) Über den Ausschluß entscheidet das Landesverbandsschiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung.
- c) In denjenigen Fällen, in denen eine Schädigung durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß, und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Ausschluß erkannt werden würde, kann der Landesverbandsvorstand, ohne daß ein Antrag vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen und seiner Ämter entheben.
- d) Die Entscheidung in den Fällen des §7c ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten binnen 1 Woche durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem zuständigen Kreisverband ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.
- e) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist nur binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschließungs- bzw. Enthebungsbeschlusses zu-

lässig und bei dem Landesverbandsschiedsgericht einzulegen.

- f) Der Maßnahme nach § 7c der Satzung hat innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden die Einleitung eines Ausschlußverfahrens nach § 7a bzw. die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung zu folgen.
- g) In Zweifelsfällen ist die Satzung des Bundesverbandes maßgebend.

§8 Mitglieder der NPD, die Informationen an einen Geheimdienst oder eine andere Organisation, die die NPD mit geheimdienstlichen Mitteln bekämpft, gegen Entgelt oder kostenlos weitergeben oder im Auftrag solcher Organisationen versuchen, die NPD zu beeinflussen, verlieren sämtliche Mitgliedsrechte. Handlungen von Agenten oder Vertrauensleuten solcher Organisationen geschehen keinesfalls im Namen oder Auftrag der NPD.

III. Innere Ordnung

§9 Gliederung.

- 1) Der Landesverband Schleswig-Holstein gliedert sich in Kreisverbände. Bei Bedarf können Bezirksverbände, Ortsbereiche und Stützpunkte gebildet werden
- 2) Der Landesverband Schleswig-Holstein ist die Organisationsgliederung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Bereich des Landes Schleswig-Holstein. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.
- 3) Der Kreisverband ist die Organisationsgliederung im Landesverband in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder einer kreisfreien Stadt. Im Gebiet eines Verwaltungsbereiches sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Gründung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandsvorstandes. Aus- und Umgemeindungen von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- 4) Ortsbereiche und Stützpunkte sind die Organisationsgliederung der Kreisverbände in den Gemeinden, sie können mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten sind sie die Organisationsform in den einzelnen Stadtteilen. Gründung und Abgrenzung der Ortsbereiche und Stützpunkte sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandsvorstandes. Die Gründung von Ortsbereichen kann nur dort erfolgen, wo mindestens 7 Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) vorhanden sind und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der politischen Aufgaben gegeben ist.
- 5) Ein Stützpunkt, Ortsbereich oder Bezirksverband ist kein Gebietsverband im Sinne des §7 des Parteiengesetzes vom 26.06.2002
- 6) Junge Nationaldemokraten (JN)
Die „Jungen Nationaldemokraten“ sind die Jugendorganisation der National-

der Ortsbereiche es verlangen.

Die Delegiertenversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die Hauptversammlung.

§17 Die Mitgliederversammlung.

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die regelmäßige Zusammenkunft der Mitglieder im Kreisverband oder Ortsbereich.
- 2) Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Der schriftlichen Einladung muß eine Tagesordnung beigelegt sein.
- 3) Der Vorsitzende muß die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Kreisverbandsvorstandes die Einberufung verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
 - a) unter den Mitgliedern die Kameradschaft zu pflegen.
 - b) an der Bildung des politischen Wissens der Mitglieder mitzuwirken sowie auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß zu nehmen.
 - c) die politische Bildung der Mitglieder anzuregen und zu vertiefen.
 - d) die aktive Teilnahme der Mitglieder am politischen Leben zu fördern.
 - e) befähigte Mitglieder zur Übernahme öffentlicher Ämter anzuregen.

§18 Der Kreisverbandsvorstand.

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Kreisverbandes der Nationaldemokratischen Partei (NPD). Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu 3 Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Zahl jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird, darunter möglichst die Ortsbereichsvorsitzenden kraft Amtes.
 - e) dem Sprecher der Kreistagsfraktion kraft Amtes.
 - f) dem Kreisjugendreferenten (JN-Stützpunktvorsitzenden) kraft Amtes
- 2) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten innerhalb seines Bereiches, insbesondere für die Vorbereitung politischer Wahlen und die Führung des Wahlkampfes.
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - c) die Einleitung von Ausschlußverfahren.
 - d) die Streichung von Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.
 - e) die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.
 - f) Die Aufgaben zu a) und e) können auf die Vorstände der Ortsbereiche übertragen werden.

- §13 Gesetzliche Vertretung.
Der Landesverbandsvorsitzende vertritt den Landesverband Schleswig-Holstein der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) nach innen und nach außen im Sinne des § 26 des BGB. Er kann von Fall zu Fall einen seiner Stellvertreter als Vertretungsberechtigten bestimmen. Kann der Landesverbandsvorsitzende diesen nicht bestimmen, bestimmt der Landesverbandsvorstand aus dem Kreis der Stellvertreter einen Vertretungsberechtigten, notfalls aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Landesverbandsvorstandes.
- §14 Ausschüsse.
Für die Beratung politischer und organisatorischer Fragen des Landesverbandes können Ausschüsse gebildet werden. Der Landesverbandsvorstand beschließt über die Einrichtung und die Zusammensetzung der Ausschüsse und bestimmt deren Vorsitzende (Sprecher).
- §15 Die Kreisverbände.
Die Kreisverbände sind die kleinsten selbständigen organisatorischen Einheiten der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) mit eigener Kassenführung. Sie sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- §16 Die Hauptversammlung.
1) Die Hauptversammlung ist das Beschlußorgan des Kreisverbandes, ihm gehören alle im Bereich des Kreisverbandes wohnhaften Mitglieder an. In den Kreisverbänden, die voll in Ortsbereiche aufgegliedert sind, kann die Hauptversammlung mit den gewählten Delegierten der Ortsbereiche und des Kreisverbandsvorstandes durchgeführt werden.
2) Die Zahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten ergibt sich jeweils aus dem von dem zuständigen Kreisverbandsvorstand festzulegenden Schlüssel.
3) Die Hauptversammlung erörtert alle wichtigen Fragen politischer und organisatorischer Art. Sie wählt den Kreisverbandsvorstand, die Kassenprüfer und die Kandidaten bei Kreistagswahlen. In den Kreisverbänden, die nicht in Ortsbereiche gegliedert sind, werden auch die Kandidaten für die Gemeindevertretung gewählt.
4) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Jahreshauptversammlung ist vom Kreisverbandsvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Bei einer Delegiertenversammlung beträgt die Einladungsfrist mindestens 21 Tage. In beiden Fällen ist der Poststempel maßgebend. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
5) Der Kreisverbandsvorsitzende muß eine Hauptversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Kreisverbandsvorstandes oder 1/3 der Mitglieder oder 1/3

demokratischen Partei Deutschlands (NPD).

- §10 Organe.
Organe des Landesverbandes sind:
a) Der Landesverbandsparteitag
b) Die Mitgliederversammlung
c) Die Delegiertenversammlung
d) Der Landesverbandsvorstand
- §11 Landesverbandsparteitag.
1) Der Landesverbandsparteitag ist die große, nach außen wirkende repräsentative Veranstaltung des Landesverbandes Schleswig-Holstein zur öffentlichen Bekanntgabe und Begründung seiner politischen Auffassungen und Ziele.
2) Der Landesverbandsparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. In besonderen Fällen kann ein außerordentlicher Landesverbandsparteitag einberufen werden.
3) Der Landesverbandsparteitag bestimmt die Richtlinien der Politik der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Lande Schleswig-Holstein. Er ist das oberste Organ der politischen Willensbildung im Landesverband.
4) Die Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandsparteitages erfolgt durch den Landesverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der Stellvertreter.
5) Die Einladungsfrist für einen ordentlichen Landesverbandsparteitag beträgt 21 Tage, maßgebend ist der Poststempel. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Landesverbandsparteitag beträgt mindestens 3 Tage, maßgebend ist der Poststempel. Die Tagesordnung darf nur eilbedürftige Tagesordnungspunkte enthalten. Abstimmungsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
6) Ein Landesverbandsparteitag ist einzuberufen, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Kreisverbände oder die Mehrheit des Landesverbandsvorstandes oder wenn bei Mitgliederversammlungen 30 Mitglieder aus mindestens 4 Kreisverbänden oder bei Delegiertenversammlungen 10 Delegierte dieses verlangen. Das Verlangen ist schriftlich an den Landesverbandsvorstand zu richten.
7) Dem Landesverbandsparteitag gehören an:
a) die stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände oder im Falle von § 11 10) Satz 2 und Satz 3 die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände
b) der Landesverbandsvorstand
c) die NPD-Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtages
d) die Mitglieder des Bundesvorstandes und die NPD-Abgeordneten des

Deutschen Bundestages und des Europaparlaments, soweit sie Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein sind.

Für den Fall, daß die Zahl der Mitglieder b-d mehr als 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Parteitag beträgt, so wird den unter b-d genannten Personengruppen ihr Stimmrecht in der Reihenfolge: Abgeordneter des Europaparlamentes, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter, PV-Mitglied, Mitglieder des Landesverbandsvorstandes kraft Amtes, Beisitzer im Landesverbandsvorstand, Landesverbandsschatzmeister, Stellvertreter Landesverbandsvorsitzender, Landesverbandsvorsitzender entzogen.

- 8) Auf dem Landesverbandsparteitag werden gewählt:
 - a) Der Landesverbandsvorsitzende
 - b) Die Stellvertreter
 - c) Der Landesverbandsschatzmeister
 - d) Weitere Mitglieder des Landesverbandsvorstandes (Beisitzer)
 - e) Direktkandidaten und Bewerber für die Landesliste für Landtags- und Bundestagswahlen.
 - f) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter für das Schiedsgericht im Landesverband Schleswig-Holstein
 - g) Zwei Kassenprüfer.
- 9) Die Landesverbandssatzung wird auf dem Landesverbandsparteitag beschlossen. Anträge auf Änderung der Satzung können gestellt werden:
 - a) Vom Landesverbandspräsidium (geschäftsführender Vorstand)
 - b) Vom Landesverbandsvorstand
 - c) Von den Kreisverbänden
 - d) Von Mitgliedern, wenn dieser Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt wird.
 - e) Von Delegierten, wenn dieser Antrag von mindestens 10 Delegierten unterstützt wird.
 - f) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Landesverbandsparteitag bei dem Landesverbandsvorstand eingegangen sein.
 - g) Initiativanträge können auf dem Landesverbandsparteitag gestellt werden, wenn diese Anträge von mindestens 30 Mitgliedern oder 10 Delegierten unterstützt werden.
- 10) Der Schlüssel für Delegiertenwahlen wird auf dem Landesverbandsparteitag festgelegt. Der Landesverbandsparteitag kann auch beschließen, daß statt einer Delegiertenversammlung eine Versammlung aller Mitglieder durchzuführen ist. Unterschreitet die Zahl der Delegierten, die Aufgrund eines vom Landesparteitag bestimmten Schlüssels gewählt wurden, die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer einer Versammlung, so ist statt einer Delegiertenversammlung in jedem Falle eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen.

§12 Der Landesverbandsvorstand.

- 1) Die politische und organisatorische Führung des Landesverbandes ist die Aufgabe des Landesverbandsvorstandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der von dem Landesverbandsparteitag gefaßten Beschlüsse. Aufgabe des Landesverbandsvorstandes ist die Koordination der Arbeit aller Organe des Landesverbandes. Er beschließt über Wahlabkommen und Koalitionen im Bereich der Kreise und Gemeinden. Er ist dem Vorstand der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) behilflich bei der Auswahl und Benennung von Kandidaten für alle Wahlen des Landtages, Bundestages und für das Europaparlament.
- 2) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Bis zu 3 Stellvertretern
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Bis zu 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer)
 - e) Dem Landesverbandsvorsitzenden der JN kraft Amtes
 - f) Dem Vorsitzenden der NPD-Landtagsfraktion kraft Amtes.
- 3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Vorsitzende des Landesverbandes der JN Kraft Amtes bilden den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium). Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und tritt zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen. Er legt dem Vorstand auf seinen Sitzungen Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- 4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder sind in getrennten Wahlgängen in der angegebenen Reihenfolge in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gilt § 24 (Wahlen und Abstimmungen) der Bundessatzung.
- 5) Erreichen in den einzelnen Wahlgängen mehr Bewerber die erforderliche Stimmenzahl als die Satzung vorsieht, so sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.
- 6) Erreicht kein Bewerber die erforderliche gültige Stimmenzahl, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei einem zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7) Die Mitglieder des Präsidiums oder seine Beauftragten können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände, Ortsbereiche, Stützpunkte oder Bezirksverbände unterrichten. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und haben auf diesen Veranstaltungen Sitz und Stimme in dem für sie zuständigen Kreis-, Orts- oder Bezirksverband.